



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Der Jesuiten-Orden nach seiner Verfassung und Doctrin, Wirksamkeit und Geschichte**

**Huber, Johannes**

**Berlin, 1873**

Geist und Klugheit der Verfassung;

**urn:nbn:de:hbz:466:1-12653**

Grundsätze zur Regel ihres Urtheils mache, richte; daraus meint Daniel, welcher mit dieser Argumentation nur den Vorwurf bekräftigt, den Schluß ziehen zu dürfen, daß die mit Approbation gedruckten Bücher nicht den Geist des Ordens ausdrücken. \*)

Wenn jede Verletzung der abgelegten Gelübde eine Todsünde involvirt, so soll dieß bei der Nichtbeachtung der einzelnen Bestimmungen der Constitutionen und Regeln noch nicht unmittelbar der Fall sein, sondern erst dann, wenn der Vorgesetzte die Befolgung derselben im Namen Jesu Christi oder in Kraft des Gehorsams gebietet. In diesem Sinne ist die oft mißverständene Stelle gemeint: *Visum est nobis . . . nullas constitutiones, declarationes vel ordinem ullum vivendi posse obligationem ad peccatum mortale vel veniale inducere, nisi Superior ea in nomine Domini Nostri J. Chr. vel in virtute obedientiae juberet.* \*\*)

Die Organisation der Gesellschaft Jesu hat zu allen Zeiten große Bewunderer gefunden, wie z. B. auch den Historiker Johannes von Müller, \*\*\*) und sie ist in der That dem großen Zweck des geistlichen Krieges gegen die Ketzer und Ungläubigen und der Beherrschung der Welt im Interesse der römischen Kirche vollkommen angepaßt. Alles in ihr ist darauf berechnet, das einzelne Mitglied zu einem selbstlosen, aber höchst geschmeidigen und thatkräftigen Werkzeug zu machen und eine von einmüthiger Gesinnung, opfermüthiger Begeisterung, heiligem Zorn und kühner Verachtung aller Güter wie Drangsale des Lebens erfüllte Phalanx aufzustellen. — Fromme und sittliche Motive haben mit großer politischer Klugheit und legislatorischer Kunst zu ihrem Bau zusammengewirkt und so gleicht sie einem Panzer mit festgefügt

\*) Réponse aux lettres provinciales ou extraits des entretiens d'Eudoxe et de Cléandre, Paris 1828, I, 27 sq.

\*\*) Const. VI, c. 5, Inst. I, 414 sq.

\*\*\*) Vierundzwanzig Bücher allgemeiner Geschichte, B. XIV, c. 4 u. B. XXIII, c. 9.

Ringen, welcher seinen Träger wehrhaft und unverletzlich machen und zugleich elastisch genug sein soll, um alle Bewegungen zu gestatten und sich ihnen rasch und sicher anzuschließen. Sie machte es möglich, einerseits sich des schädlichen Ballastes unnützer Mitglieder zu jeder Zeit wieder zu entledigen, anderseits talentvolle und besonders brauchbare Köpfe auch wider ihren Willen festzuhalten. Sie erlaubte eine Ausdehnung der Herrschaft über die Grenzen der Gesellschaft hinaus oder vielmehr sie machte den Umfang derselben fließend und unbestimmt. So z. B. durfte kein Mitglied ohne den Willen des Generals eine geistliche Würde annehmen, wobei als Motiv nach Außen geltend gemacht wurde, daß man keinen Privatehrgeiz, wodurch nur der Ehrgeiz für den Orden geschwächt würde, aufkommen lassen wolle. Wenn aber auch diese Erlaubniß gegeben war, so sollten die zu hohen kirchlichen Würden promovirten Exjesuiten doch nicht ganz aus der Herrschaft des Ordens entlassen sein und mußten deshalb vor Gott geloben, daß sie auch nach der Annahme der Prälaturen zu jeder Zeit auf den Rath des jeweiligen Generals oder desjenigen, welchen er zu diesem Zwecke ihnen aufstellte, hören und, wenn sie fänden, daß sie besser seien, seine Vorschläge zur Ausführung bringen wollten. \*) Die Bestimmung der Verfassung, daß Entlassene wieder aufgenommen werden können, \*\*) macht es möglich, Mitglieder zum Schein in die Welt zurückzuschicken und zu säcularisiren, während sie in Wirklichkeit fortwährend unter der Jurisdiction des Generals bleiben, welcher sie darum, sobald er es für opportun oder nöthig erachtet, auch wieder zurückrufen kann. Besonders für den Anfall von Erbschaften an Ordensangehörige erwies sich dieses

\*) Const. X, §. 6; Inst. I, 446: promittat etiam deo, quod si quando praelationem aliquam extra societatem admittet, audiet postea quovis tempore Praepositi Generalis, qui pro tempore fuerit, consilium vel alicujus, quem ille sibi ad hoc substitueret; quodque, si senserit melius esse, quod consulitur, sit illud executurus.

\*\*) Const. II, c. 4, §. 5--8, Inst. I, 369.

Verfahren als äußerst probat, indem man ihnen durch die scheinbare Säkularisirung ihr Erbrecht in der bürgerlichen Gesellschaft sicherte; hierauf aber, nachdem sie die Erbschaft angetreten, sie sammt derselben wieder an sich zog. Selbst in dem Falle, wo ein Jesuit mit Zustimmung des Generals ausgeschieden war, wurde dessen Arm über ihn nicht verkürzt, indem diese Erlaubniß als erschlichen hingestellt und der Entlassene dann verfolgt und wieder gefaßt werden konnte.

Man darf wohl behaupten, daß der Orden vorzugsweise seiner Verfassung nicht bloß seine großen Erfolge unter günstigen äußeren Verhältnissen, sondern, was viel mehr ist, seine Erhaltung und Wirksamkeit in den Zeiten der Bedrängniß verdankt. Da dieselbe in keiner Weise eine Fessel für die Praktiken einer schlauen Regierung ist, sondern dieselben herausfordert und unterstützt, so unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß für die allseitige Verwerthung des Statuts im Interesse der Gesellschaft sich eine eigene Regierungskunst ausbildete, welche nur den Eingeweihten bekannt war. Als P. Miranda, vordem Provinzial von Castilien, zum Assistenten für Spanien im Jahre 1736 erwählt worden war und nun in Rom seinen Sitz erhalten hatte, schrieb er an einen Freund: „So lange bis ich nicht hierher kam, wo ich erst genau von Allem belehrt wurde, begriff ich nicht, was unsere Gesellschaft war. Ihre innere Regierung ist ein besonderes Studium, das nicht einmal die Provinziale verstehen. Man muß in dem Amte stehen, in welchem ich mich befinde, um nur zum Anfange des Verständnisses zu gelangen.“\*)

Mischung von Frömmigkeit und Weltklugheit, von Asketik und Weltlichkeit, von Mysticismus und nüchternen Verstandesberechnung characterisirte schon Loyola und sie wurde auch zur Signatur des Ordens. Wer nur die eine von diesen beiden Seiten im Institut der Gesellschaft Jesu anerkennen wollte, der würde

\*) Bei Bagniez im angef. Buche (Le Bret, Magazin II, 458).